

Tit. A.I.2.12 RdSchr. 97h
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und
arbeitnehmerähnliche Personen**

**Tit. A.I – Versicherter Personenkreis -> Tit. A.I.2 –
Versicherungsfreiheit**

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer
und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.2.12 RdSchr. 97h – Schüler

Nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III sind Personen arbeitslosenversicherungsfrei, die während der Dauer ihrer Ausbildung an einer allgemein bildenden Schule eine Beschäftigung ausüben. . . Praktische Bedeutung dürfte diese Regelung allerdings kaum haben, denn die Beschäftigungen der in Betracht kommenden Personen werden in der Regel das Merkmal der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 SGB IV erfüllen, sodass Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 2 SGB III bestehen wird. Im Übrigen gilt die Arbeitslosenversicherungsfreiheit nach ausdrücklicher Bestimmung in § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB III nicht für Arbeitnehmer, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit schulische Einrichtungen, die der Fortbildung dienen (Abendschulen), besuchen.